

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 29 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 9 Praireal IX.



Gesetzgebender Rath, 15. April.

(Fortsetzung.)

(Geschluß des Berichts der Polizeycommision, betreffend  
das Wirthschaftsrecht des B. Stüdli v. Wasserloh.)

Das Gesetz macht daher aus den Wirthsrechten kein unbedingtes Eigenthum, sondern ein wandelbares, auf Zeit, Ort und Umstände beschränktes Privilegium. Hätten noch gar keine Wirthshäuser existiert, so hätte eine Vertheilung derselben in ganz Helvetien systematisch geschehen können; allein es existierten Wirthshäuser, und zwar in einer ungleich größern Zahl als jene Grundlagen des Gesetzes zuließen; es war mitthen nicht um Creation, sondern bloß um Reduktion derselben zu thun. Nach welchen Grundsätzen sollte nun dieselbe Platz haben? Wir hatten von den vormaligen Regierungen ertheilte Wirthsrechte; wir hatten Wirthschaften, die von Interimsregierungen vergünstigt waren; es gab endlich Wirthschaften, denen allein das Gesetz über die Gewerbsfreiheit ihre Entstehung gab. Letztere waren offenbar auf keinen andern Zweck als den Privateigentum der Unternehmer berechnet; bey den zweyten lastet sich wahrlich nicht vorausschreiben, daß sie in dem offenbar provisorischen und an manchen Orten tumultuarischen Zustand, in welchem sie ertheilt worden, auf die Grundsätze des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 berechnet worden; hingegen ließ sich die Vermuthung hegen, daß die alten Regierungen, die das Wirthschaftsrecht größtentheils ebenfalls als ein Privilegium behandelten, während ihres stillen und ruhigen Ganges sich jene Grundsätze mehr oder weniger deutlich gedacht und dieselben bey Ertheilung der Wirthschaftsrechte befolgt haben; es war also sehr natürlich bey der nöthigen Reduktion der Wirthshäuser, diesen statum ab ante als Hauptgrundlage anzunehmen, wir sagen als Hauptgrundlage, denn

als ausschließliche Grundlage konnte er nicht angenommen werden, weil auf der einen Seite die, wenigstens faktische, Zulassung, daß diese Rechte gleichsam in das Privateigenthum übergiengen, der Einziehung unnöthig gewordener Wirthschaften im Wege stand, und auf der andern die Abschaffung derseligen Wirthsrechte, welche auf bloß persönlichen Privilegien beruhten, manche vielleicht nöthige Wirthschaft eingehen machte; es wurde daher nothwendig, jene Hauptgrundlage nach den in den Erwägungsgründen des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu modifizieren, und dies geschah einertheils durch die der vollziehenden Gewalt ertheilte Befugniß, selbst alte Wirthschaften, die unnöthig oder sonst schädlich geworden, einzurichten und andachts durch die genannte Bestimmung, daß und wie neue Wirthschaften errichtet werden können. Die Commision oder vielmehr die Majorität derselben, sieht demnach keinen Grund zu einer Änderung des angezogenen Gesetzartikels.

Ist übrigens die Wirthschaft des Petenten unnöthig oder, sey es wegen ihrer Lage oder aus andern Gründen, schädlich, so soll sie nicht mehr fortdauern, sie mag zu den alten gehören oder unter die neuerrichteten gerechnet werden; so wie sie im Gegenthil, wenn dieselbe unter das gesetzlich aufgestellte Bedürfniß fällt, gleichfalls ohne Rücksicht ob sie alt oder neu sey, fortwähren soll; allein die Untersuchung über die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall gehört nicht der Gesetzgebung, wenn sie einmal nicht alle Gewalten an sich reihen will, sondern den Vollziehungsbhörden, und wenn diese einmal die Untersuchung unternommen und darüber entschieden haben, so muß es dabei verbleiben und der gesetzgebende Rath kann nie das Material dieses Entscheids prüfen, denn noch einmal, das liegt außer seinen Attributionen.

Wiederholt rath Ihnen also die Mehrheit Euerer

Polizeycommision an, in die Petition des B. Stüdli nicht einzutreten.

Der Gegenstand wird an die Commision zurückgewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der Nationalgütersteigerungen, welche im Canton Bern statt hatten und früher würden vorgelegt worden seyn, wenn nicht mancherley Hindernisse, welche nicht vorgesehen wurden, eingetreten wären. Das Finanzministerium trägt darauf an, diese Versteigerungen zu genehmigen, und der Vollz. Rath, welcher diesem Antrage bestimmt, ladet Sie ein B. G., dieselben, wann sie ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Nach der Verwerfung des Verkaufs der Domaine Sonnenberg entsagten wir zwar der Hoffnung die Hauptdomaine verkäuflich anzubringen, befahlen aber noch einen neuen Versuch mit den Separatbesitzungen derselben zu machen, dessen Resultat wir auch vortheilhaft genug finden, um dasselbe an Ihre Genehmigung zu bringen, vermittelst welcher wir in den Stand gesetzt seyn werden, etwas von den dringenden eischedlichen Schulden tilgen zu können. Als uns der Ausschlag der zten Steigerung einberichtet ward, verslocht sich das Geschäft durch Entschädigungs-gefüche, Klagen und Nachgebote der entseeten Pächter. — Die Sache ward nach gemachten Untersuchungen wieder an die Kammer verwiesen und dieselbe instruiert, die Erständer der zten Steigerung und die Nachbietenden ohne Ausschluß anderer Kaufwilligen für sich zu berufen, den Concurs zwischen denselben nochmal zu eröffnen und die feilgebotenen Gegenstände auf gesetzliche Genehmigung, dem Meistbietenden zu adjudicieren.

Wir übersenden Ihnen dezhnahan B. G. das neuere Steigerungsprotokoll und das Resultat der Verhandlung über die Nachgebote, durch welche dann zugleich alle Entschädigungsansprüchen abgethan sind. Diese Separatbesitzungen hatten bey der ersten Steigerung den Preis von Fr. 11270, bey der zten jenen von 15537 Fr., bey der zten 20008 Fr. 7 bz. und endlich bey der Nachgebotsverhandlung 21842 Fr. 8 bz. 8 rp. erstiegen. Wir glauben Ihnen nur noch ins Gedächtniß zurückzuführen zu sollen, daß die Verwaltungskammer schon bey dem ersten Antrag der Domaine Sonnenberg die Schätzungen derselben als übermäßig

erklärt hat; daß sich diese Neuerung durch so viele Versuche und durch Vergleichung des specifischen Ertrags jedes Stücks erwährt hat, daß die Beybehaltung dem Staate ein jährliches Deficit verursacht und daß es nothwendig ist, mit Befriedigung vieler eischedlicher Creditoren einen Anfang zu machen.

Die Criminalgesetzg. Commision rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Um bey dem Cantonsgericht Oberland den geäußerten Wahn zu heben: als wären dem inquirirenden Richter alle Mittel benommen, dem Starrsinn solcher Inquisiten zu begegnen, die auf die vorgelegten Fragen nicht antworten wollen, oder ihre Frechheit bey ungebührlichem Betragen gegen den Richter zu züchtigen, hatte der gesetzg. Rath in einer Botschaft vom 28. Aug. 1800 Sie B. B. eingeladen, durch das Justizministerium dem Cant. Gericht Oberland die Weisung zugehen zu lassen: daß die zur Handhabung der Criminalrechtspflege und der dem Richteramt schuldigen Achtung in beyden obgedachten Fällen erforderlichen Zwangs- und Strafmittel, dem Richter niemals gesetzlich benommen werden seyen; folglich denselben als unentbehrlich immerfort zustehen. Belangend aber die Eungenhaftigkeit der Inquisiten, es sey daß sie vorsätzlich die Wahrheit verschweigen oder Unwahrheiten vorgeben: so glaubte der gesetzg. Rath, um selbst den Schein aller Torturartigen Mittel bey den Verhören zu meiden, die Strafbefugniß des Richters bloß auf engere Einschließung, härteres Gefängniß und schlechtere Kost beschränken zu sollen.

Da die von dem Cantonsgericht Bern längsthin an den gesetzg. Rath gelangte hier beigefügte Einfrage gänzlich mit jener vom Cantonsgericht Oberland in Absicht auf Veranlassung, Gegenstand und Wunsch übereinstimmt, und der gesetzg. Rath noch unverändert in den nemlichen Begriffen steht, so bleibt ihm bey dieser ähnlichen Anfrage nichts anders zu thun übrig, als Sie B. Vollz. Räthe zu ersuchen: die nemliche Weisung, die dem Cantonsgericht Oberland ertheilt worden ist, nun auch dem Cantonsgericht Bern und übrigen Cantonsgerichten zu ihrem Verhalt zukommen zu lassen.

Die Finanzcommision erstattet über die Ratifikation des im C. Linth verkaufsten Wirthshausen zu Neu St. Johann einen Bericht, der für 3 Tage auf den Tagesordnung gelegt wird.

Die gleiche Commision erstattet über die Beschwerden zweyer Dörfer im Distr. Murten gegen einen von

Ihnen zu zahlenden Bodenzins, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Eben diese Commission erstattet über das Begehren einer Gemeinde aus dem C. Wallis, ihre Gemeindewaldungen zu theilen, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Am 28. Merz lezthin haben Sie auf den Vorschlag der Petitionencommission, die Gegenvorstellung der Gemeinde Collonges, Distr. St. Maurice, gegen die von der Gemeinde Dorennaz verlangte Theilung mehrerer gemeinsamer Grundstücke, worauf Schwelzenholz wachse, an die Finanzcommission zur Untersuchung gewiesen.

So sehr Ihre Commission sich bemühte, zu Behandlung dieses Gegenstandes die Petition der Gemeinde Dorennaz zur Hand zu bringen, so waren alle ihre Bemühungen bis dahin vergeblich und ohne Erfolg; und da ohne diese, dieses Theilungsgeschäft nicht wohl untersucht und behandelt werden kann, so rath Ihnen B. G. Ihre Finanzcommission an, die Gegenpetition der Gemeinde Collonges einsweilen ad acta zu legen.

Die Finanzcommission rath zur Ratifikation einiger kleiner Güterverkäufe. Das angetragene Dekret wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission legt über die Allmenttheilung zu Renfegg im C. Baden einen Dekretvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Durch eine Botschaft v. 10. d. übersenden Sie dem gesetzg. Rath einen Theilungsentwurf über die Allment zu Oberrifferschwyl Distr. Mettenstetten C. Zürich, mit einigen dazu gehörigen Beylagen. Sie bemerken selbst schon in Ihrer Botschaft, daß dieser Theilungsentwurf noch keineswegs vollständig und befriedigend sey, glauben aber, daß wegen der Anwesenheit der Abgeordneten dieser Gemeinde die Vollständigkeit des Entwurfs sowohl, als der Einwendungen dagegen, leicht zu erhalten seyn werde. Allein diese Abgeordneten sind wieder nach Hause zurückgekehrt und waren nicht hinlänglich zu Eingehung eines Vergleichs bevollmächtigt. Der gesetzg. Rath sendet daher Ihnen B. V. R. diesen Entwurf samt seinen Beylagen mit der Einladung zurück, einen den Forderungen der früheren

Botschaft vom 7. Merz entsprechenden Theilungsentwurf zu bewerkstelligen, worin zugleich noch über dieseljenigen Lokalverhältnisse, über welche sich die theilungsbegehrenden und theilungswidergerenden Bürger widersprechen, die erforderliche bestimme Auskunft enthalten sey.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Das Begehren des Distriktsgerichts du pays d'en-haut Romand um Entschädigung für die Vogtrechnungsprüfungen, wird an die Civilges. Commission gewiesen.

2. Urs. Bütty, Schumacher von Biberist, beschwert sich über die von der Verwaltungskammer von Solothurn erkannte Abstellung seines seit der Revolution aufgestellten Pintenschenkes. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Gemeinde Attikon, Distr. Bäserstorf, Cant. Zürich, verlangt die Bewilligung zur Vertheilung eines Theils ihres gemeinsamen Feld- und Holzlands. — Dagegen protestirt in einer beylegenden Gegenvorstellung Hs. Caspar Baumberger, ein Bürger dieser Gemeinde, deren Inhalt von dem Bezirkstatthalter nicht nur visitirt, sondern bekräftigt worden ist.

Die Pet. Commission rathet an, diese beyden Vorschlägen der staatswirthschaftlichen Commission zu überweisen. — Angenommen.

4. Mehrere Bürger der Gemeinde Mortbach, Distr. Altstädtlen glauben, daß ihre unter dem Titel: Hofstättkernen an die Beamten des Fürsts von St. Gallen eingerichtete jährliche Abgabe, in die Klasse der unentgeldlich abgeschafften Feodallasten gehöre, und begehren zu Vermeidung daheriger Streitigkeiten Auskunft von der Gesetzgebung.

Die Pet. Commission rathet an, diese Zuschrift der Vollziehung zu überweisen, um den Gegenbericht von der Verwaltungskammer von St. Gallen einzuziehen. — Angenommen.

5. Eine beträchtliche Zahl Behndenbesskende Partikulären, und mit ihnen die Geistlichen so wie die Kirchen- und Armenpfleger im Canton Thurgau, stellen ihre ausserste Durftigkeit vor, und beschwören, nach zurückgelegtem Revolutionssturm, den gesetzgebenden Rath bei seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe, ohne längeren Verzug die Ausstellung des Behndens bis auf dessen rechtmäßigen Loskopf zu decretiren. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

6. Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern rechts fertigt sich in einer Zuschrift über die Beschwerden, die

die Gemeindverwaltung von Grossdietwyl gegen ihre Verfügung in Betreff des B. Zettel bey der Gesetzgebung eingeged. n, und von denen sie durch das Blatt des Schweizerischen Republikaners N. 293, welches den Bericht der Pet. Commission und eine vorgebliche Anschuldigung ihres Verfahrens enthaltet, benachrichtigt worden. Sie verlangt, daß ihrer Rechtfertigung, die darin besteht, daß sie die Petition von Grossdietwyl offensichtlicher Unwahrheiten und Entstellung der Umständen bezüglicht, die nemliche Publizität wie der Anschuldigung ertheilt werde; und stellt es der Gesetzgebung anheim, über die Gemeindverwaltung zu Grossdietwyl zu verfügen, was dem moralischen und politischen Werth ihrer Petition angemessen seyn mag.

Die Petitionscommission, nach dem sie ihren damals abgestatteten Bericht nachgelesen, hat gefunden, daß derselbe eines Theils einen Auszug der Petition der Gemeinde Grossdietwyl, durch welche allerdings die Verwaltungskammer willkürlicher Verfügungen beschuldigt wird, andern Theils denn ihr Besinden enthalte, in welchem hingegen keine Anschuldigung steht, im Gegentheil die Wahrheit der Beschwerden von Grossdietwyl im Zweifel gelassen, und die ganze Sache der Vollziehung zur Untersuchung und Verfügung zu überweisen angesehen wird, welcher Antrag auch angenommen worden.

So wenig als die Anschuldigung der Verwaltungskammer von der Gesetzgebung in Untersuchung genommen worden, so wenig kann ihre Rechtfertigung von der Gesetzgebung untersucht werden; und so wenig als der gesetzgebende Rath die Einräumung des früheren Berichts in öffentliche Blätter verhängt hat, eben so wenig wird sie über die Bekanntmachung der Rechtfertigung etwas verhängen. Die Commission rath daher an, die Zuschrift der Verwaltungskammer lediglich ad acta zu legen.

### Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Lugano an seine Mitbürger.

Hier ist das neue Aussagensystem, das ich auf Befehl der Regierung fund mache. Es gereicht mir zum wahren Vergnügen, Euch ankündigen zu können, daß es die ihm vorangegangenen übertriebenen Gerüchte zu Schanden macht; da es überdies vorzüglich auf Billigkeit gegründet ist, und mit dem Vermögen eines jeden Bürgers in richtigem Verhältniß steht, so ist es um so weniger fühlbar.

Erfundget Euch und überdenkt die Abgaben, welche benachbarten Staaten auferlegt sind, und Ihr werdet

eingestehen müssen, daß ungeachtet der heftigen politischen Erschütterungen, ungeachtet der traurigen Folgen eines kaum beendigten Kriegs und der Dringlichkeit für die öffentlichen Ausgaben zu sorgen, die Ausopferungen, welche das Vaterland von Euch fordert, eben so mäßig als unumgänglich nothwendig sind. Der Eifer der verschiedenen öffentlichen Beamten, denen die Vollziehung dieses Plans anvertraut ist, die hierauf Bezug habenden ministeriellen Weisungen und die fernern Erläuterungen, welche man in der Folge bey zweifelhaften Fällen erhalten kann, werden wie ich hoffe, die Schwierigkeiten überwinden, die mit neuen Einrichtungen so ausgedehnten und kitzlichen Inhalts unzertrennlich sind.

Endlich muß ich Euch bemerken, daß eine getreue und baldige Folgeleistung gegen die Verfügungen der Regierung, diesen Gegenstand betreffend, sowohl für den Staat als für Euch selbst minder lästig ist, als es andere Maßnahmen seyn würden.

Lugano, den 4. May 1801.

(Sign.) Jos. Joh. Baptist Franzoni.

### Drußfehler.

In N. 333. S. 83. Sp. 2 Zeile 26 von oben, statt in dem neuen, so wie jedem bestehenden, liest jedem neuen, so wie jedem bestehenden.

Ebendaselbst Z. 16 von unten, statt behenden Willen, liest behendem Blicke.

Ebendas. Z. 14 von unten, statt preiswürdigen, liest precisen.

S. 84. Sp. 1. Z. 3 von oben, nach den Worten: vieljähriger Freund, liest Altseckelmeister Felix Baltazar.

Ebendas. Z. 15 von oben, nach dem Worte: dabei, liest die Behandlungen.

Ebendas. Z. 6 von unten, statt Ueberreichung, liest Ueberziehung.

Sp. 2. Z. 9 sind folgende zwei unserer edeln und theuren Freunde ausgelassen worden: Alphons Pfyffer (Mitglied der Gesetzgebung), Joseph Pfyffer (Ober einnehmer).

Ebendas. Z. 10 von unten, statt in einem kritischen Zeitpunkte, liest in diesem so kritischen Zeitpunkte.

In dem S. 112 (Nr. 340 und 341) und folgenden abgedruckten Bericht der Polizeycommission, ist anstatt Kochley durchaus zu lesen Ruechler.